

Herausgeber:
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
DIE VEREINTEN NATIONEN e.V.
Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0
Fax: (030) 25937529
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de



Nr. 88

Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte

Einstimmig angenommen am 13.8.2003 von
der UN-Unterkommission zum Schutz und
zur Förderung der Menschenrechte und
zur weiteren Diskussion an die
UN-Menschenrechtskommission verwiesen.

Schutzgebühr: 2,50 €

Die in der BLAUEN REIHE publizierten namentlichen Beiträge geben ausschließlich
die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder.

Die Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte wurden am 13.8.2003 von der UN-Unterkommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einstimmig angenommen und zur weiteren Diskussion an die UN-Menschenrechtskommission verwiesen. Die UN-Normen erschienen als Dokument E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 und zusammen mit einer Kommentierung als Dokument E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2.

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen dankt dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, der die Übersetzung zur Verfügung gestellt hat.

Berlin, Februar 2004

Inhalt

Einleitung	Seite 3
Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte U.N.Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2 (2003)	Seite 4
Kommentar zu den UN-Normen U.N.Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2 (2003)	Seite 11

Einführung

Macht und Einfluss transnationaler Konzerne sind in den letzten Jahrzehnten bedeutend gestiegen und reichen heute in alle Länder und fast alle Bereiche menschlichen Lebens hinein. Bislang fehlen jedoch effektive und transparente Instrumentarien, die Unternehmen verpflichten, weltweit die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, so wie es die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von allen Organen der Gesellschaft, also auch den Unternehmen, verlangt. Diese Lücke könnte jetzt geschlossen werden.

Am 13. August 2003 hat die UN-Unterkommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einstimmig Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte gebilligt (*UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights*) und laut ihrer Resolution zur weiteren Diskussion an die mit Regierungsvertretern besetzte UN-Menschenrechtskommission verwiesen.

Entwürfe zu den Normen wurden u. a. in vier öffentlichen Anhörungen der Arbeitsgruppe sowie in öffentlichen Sitzungen der Unterkommission diskutiert. Keine der Normen ist neu. Vielmehr basieren sie auf einer Vielzahl bereits existierender Dokumente. Ihnen liegt ein umfassendes Menschenrechtsverständnis zugrunde, das alle Menschenrechte, die bürgerlichen und politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen, einschließt. Ihr Mehrwert besteht vor allem darin, dass sie umfassend sind und zugleich das komplexe Menschenrechtsthema in 23 Normen auf die Belange komprimieren und destillieren, die die Aktivitäten und Einflussbereiche von Unternehmen betreffen.

Die primäre Verantwortung für Achtung, Schutz und Förderung der Menschenrechte liegt bei den Regierungen. Die Normen halten durchgängig an dem Primat dieser Staatenpflichten fest. Das Neue an ihnen ist, dass sie darüber hinaus auch den Unternehmen innerhalb des eigenen Tätigkeits- und Einflussbereiches eine Verantwortung für die Menschenrechte zuschreiben und sich nicht nur an Regierungen, sondern auch direkt an Unternehmen richten. Zudem sehen die Normen Monitoring-Mechanismen und ein Beschwerdeverfahren bei Verstößen vor. Ein interpretierender Kommentar gibt wichtige Hinweise zu ihrer Umsetzung.



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung
ALLGEMEIN
E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2
26. August 2003
DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Unterkommission für die Förderung
und den Schutz der Menschenrechte
Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 4

WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte*

Präambel

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in deren Präambel und in den Artikeln 1, 2, 55 und 56, verankerten Grundsätze und Verpflichtungen, unter anderem die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

daran erinnernd, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal verkündet wird, damit die Regierungen, andere Organe der Gesellschaft und jeder Einzelne sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung zu gewährleisten, einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Förderung des sozialen Fortschritts und besserer Lebensbedingungen in größerer Freiheit,

anerkennend, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Förderung der Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz tragen, dass jedoch transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen als Organe der Gesellschaft ebenfalls für die Förderung und Gewährleistung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal sowie die Personen, die für sie arbeiten, außerdem verpflichtet sind, die allgemein anerkannten Verantwortlichkeiten und Normen zu achten, die in Verträgen der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Übereinkünften enthalten sind, wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; dem Übereinkommen betreffend die Sklaverei und dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher

Einrichtungen und Praktiken; dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes; der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden dazugehörigen Zusatzprotokollen zum Schutze von Kriegsopfern; der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen; dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt; dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden; dem Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten; der Erklärung über das Recht auf Entwicklung; der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung; dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung; der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen; der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte; dem von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten; den Ethischen Kriterien für die Arzneimittelwerbung und der Politik der "Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert" der Weltgesundheitsorganisation; dem Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen; den Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation; dem Abkommen und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker; der Amerikanischen Menschenrechtskonvention; der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; dem Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; sowie in weiteren Rechtsakten,

unter Berücksichtigung der Normen, die in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen wurden,

eingedenk der Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

sowie eingedenk der Initiative des "Globalen Pakts" der Vereinten Nationen, in der die Unternehmensführer aufgefordert wurden, sich neun Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Arbeitsrechts und der Umwelt, "zu eigen zu machen und einzuhalten",

sich dessen bewusst, dass der Verwaltungsrats-Unterausschuss für multinationale Unternehmen, der Sachverständigenausschuss für die Anwendung der Normen sowie der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation Wirtschaftsunternehmen benannt haben, die an der Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen durch bestimmte Staaten beteiligt waren, und mit dem Ziel, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die diese Organe unternehmen, um transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz der Menschenrechte anzuhalten,

sowie im Bewusstsein des Kommentars zu den Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Men-

schenrechte, und diesen Kommentar als nützliche Auslegung und Erläuterung der Normen ansehend,

Kenntnis nehmend von den weltweiten Trends, durch die der Einfluss transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf die Volkswirtschaften der meisten Länder sowie auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zugenommen hat, sowie von der wachsenden Zahl anderer Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen vielfältiger Regelungen grenzüberschreitend tätig sind, wodurch wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, die die vorhandenen Kapazitäten einzelstaatlicher Systeme übersteigen,

feststellend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen durch ihre grundlegenden Geschäftspraktiken und -tätigkeiten, namentlich ihre Beschäftigungspraktiken, ihre Umweltpolitik, ihre Beziehungen zu Lieferanten und zu Verbrauchern, ihre Interaktionen mit staatlichen Stellen und sonstige Tätigkeiten in der Lage sind, das wirtschaftliche Wohlergehen, die Entwicklung, den technologischen Fortschritt und den Reichtum zu fördern, dabei aber auch in der Lage sind, die Menschenrechte und das Leben der Menschen zu beeinträchtigen,

sowie feststellend, dass auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte ständig neue Fragen und Anliegen auftreten und dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen häufig daran beteiligt sind, wodurch es jetzt und auch in Zukunft notwendig ist, weitere Normen festzusetzen und anzuwenden,

aner kennend, dass die Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, das jeden Menschen und alle Völker berechtigt, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, bei der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassend verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und ihre Früchte zu genießen,

bekräftigend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal – einschließlich der Manager, Vorstandsmitglieder oder Direktoren und anderer Führungskräfte – sowie die Personen, die für sie arbeiten, unter anderem Pflichten und Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte haben und dass diese Menschenrechtsnormen zur Formulierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts in Bezug auf diese Verantwortlichkeiten und Pflichten beitragen werden,

verkündet feierlich die nachstehenden Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte und fordert nachdrücklich dazu auf, alles zu tun, damit sie allgemein bekannt gemacht und geachtet werden.

A. Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz, namentlich auch für die Gewährleistung dessen, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten. Innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs sind transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verpflichtet, die im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte zu fördern, ihre Einhaltung zu sichern, sie zu achten, ihre Achtung zu gewährleisten und sie zu schützen, einschließlich der Rechte und Interessen indigener Völker und anderer schwächerer Gruppen.

B. Recht auf Chancengleichheit und nichtdiskriminierende Behandlung

2. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten Chancengleichheit und Gleichbehandlung nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der internationalen Menschenrechtsnormen, um Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts,

der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, einer Behinderung, des Alters – mit Ausnahme von Kindern, denen größerer Schutz gewährt werden kann – oder der sonstigen Stellung einer Person zu beseitigen, sofern sie nicht mit den Grundanforderungen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder mit der Befolgung spezieller Maßnahmen zur Überwindung einer vergangenen Diskriminierung bestimmter Gruppen zusammenhängt.

C. Recht auf Sicherheit der Person

3. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beteiligen sich nicht an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Folter, Verschwindenlassen, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahmen, außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Recht oder anderen internationalen Verbrechen gegen die menschliche Person, wie sie im Völkerrecht, insbesondere in den Menschenrechten und im humanitären Recht, festgelegt sind, und ziehen auch keinen Nutzen daraus.

4. Die Maßnahmen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz ihrer Sicherheit ergreifen, stehen mit den internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den Gesetzen und professionellen Standards des Landes oder der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang.

D. Rechte der Arbeitnehmer

5. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden weder Zwangs- noch Pflichtarbeit, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten sind.

6. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht der Kinder, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu sein, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten ist.

7. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, wie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht festgelegt.

8. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zahlen ihren Arbeitnehmern ein Entgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Dieses Entgelt trägt ihrem Bedürfnis nach angemessenen Lebensbedingungen gebührend Rechnung, mit Blick auf deren fortschreitende Verbesserung.

9. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, indem sie das Recht der Arbeitnehmer schützen, zum Schutz ihrer Beschäftigungsinteressen sowie für andere Zwecke der Kollektivverhandlungen, wie im innerstaatlichen Recht und in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehen, ohne jeden Unterschied, ohne vorherige Genehmigung und ohne Einmischung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten.

E. Achtung der nationalen Souveränität und der Menschenrechte

10. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen anerkennen und achten die anwendbaren Normen des Völkerrechts, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die Verwaltungspraktiken, die Herrschaft des Rechts, das öffentliche Interesse, die Entwicklungsziele, die Politiken im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, ein-

schließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und das Verbot der Korruption, und die Autorität der Länder, in denen die Unternehmen tätig sind.

11. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen es, Bestechungsgelder oder einen anderen ungebührlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzunehmen, zu dulden, wissentlich davon zu profitieren oder zu verlangen; es darf von ihnen weder verlangt noch erwartet werden, dass sie einer Regierung, einem Amtsträger, einem Kandidaten für ein Wahlamt, einem Mitglied der Streit- oder Sicherheitskräfte oder irgendeiner anderen Einzelperson oder Organisation Bestechungsgelder zahlen oder einen anderen ungebührlichen Vorteil gewähren. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen jede Tätigkeit, die die Staaten oder andere Rechtsträger beim Missbrauch von Menschenrechten unterstützt, einen solchen von ihnen verlangt oder sie dazu ermutigt. Sie trachten ferner danach, sicherzustellen, dass die von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht für den Missbrauch von Menschenrechten genutzt werden.

12. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung, auf angemessene Nahrung und auf Trinkwasser, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auf ausreichende Unterbringung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Bildung, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, tragen zur Verwirklichung dieser Rechte bei und unterlassen Handlungen, die ihre Verwirklichung behindern oder verhindern.

F. Verpflichtungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

13. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen handeln in Übereinstimmung mit fairen Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und Qualität der von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten, einschließlich der Einhaltung des Vorsorgeprinzips. Sie erzeugen, vertreiben oder vermarkten außerdem keine für die Verbraucher potenziell schädlichen Produkte und treiben auch keine Werbung dafür.

G. Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz

14. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen ihre Tätigkeit im Einklang mit den die Erhaltung der Umwelt betreffenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Verwaltungspraktiken und Politiken der Länder, in denen sie tätig sind, sowie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, Grundsätzen, Zielen, Verantwortlichkeiten und Standards in Bezug auf die Umwelt und unter Achtung der Menschenrechte, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bioethik und des Vorsorgeprinzips und ganz allgemein in einer Art und Weise durch, die zu dem umfassenderen Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

H. Allgemeine Umsetzungsbestimmungen

15. Als ersten Schritt zur Umsetzung dieser Normen führt jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen mit den Normen übereinstimmende unternehmensinterne Regelungen ein, macht sie bekannt und wendet sie an. Ferner berichtet es regelmäßig über die Umsetzung der Normen und ergreift weitere Maßnahmen, um sie vollständig umzusetzen und zumindest die rasche Anwendung der in den Normen festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen sorgt für die Anwendung und Einbeziehung dieser Normen in seinen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen und Abmachungen mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem transnationalen Unternehmen oder Wirtschaftsunternehmen eine Vereinbarung schließen, um die Achtung und Umsetzung der Normen zu gewährleisten.

16. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterliegen bezüglich der Anwendung dieser Normen einer regelmäßigen Überwachung und Nachprüfung durch die Vereinten Nationen und andere bereits bestehende oder noch zu schaffende internationale und nationale Mechanismen. Diese Überwachung ist transparent und unabhängig und berücksichtigt die Beiträge von Interessenträgern (einschließlich nichtstaatlicher Organisationen) sowie Informationen, die auf Grund von Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen eingehen. Ferner führen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen regelmäßige Evaluierungen der Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten auf die Menschenrechte im Rahmen dieser Normen durch.

17. Die Staaten sollen den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen schaffen und festigen, um sicherzustellen, dass diese Normen und die sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften von den transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen umgesetzt werden.

18. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen leisten Personen, Rechtsträgern und Gemeinschaften, die von einer Nichteinhaltung dieser Normen nachteilig betroffen wurden, rasche, wirksame und angemessene Entschädigung, unter anderem durch Wiedergutmachung, Rückerstattung, Ersatzleistung und Wiederherstellung für alle verursachten Schäden oder verlorenes Eigentum. Bei der Festlegung von Schadenersatz, bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen und unter allen anderen Aspekten werden diese Normen von den innerstaatlichen Gerichten und/oder internationalen Gerichtshöfen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht angewandt.

19. Diese Normen sind nicht so auszulegen, als verringerten, beschränkten oder beeinträchtigten sie die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht oder Menschenrechtsnormen mit höherem Schutzniveau noch andere Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf anderen Gebieten als dem der Menschenrechte.

I. Begriffsbestimmungen

20. Der Begriff "transnationales Unternehmen" bezeichnet eine wirtschaftliche Einheit, die in mehr als einem Land tätig ist, oder eine Gruppe von wirtschaftlichen Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig sind – ungeachtet dessen, welche Rechtsform sie besitzen, ob sie sich in ihrem Sitzland oder ihrem Tätigkeitsland befinden und ob sie einzeln oder gemeinschaftlich betrachtet werden.

21. Der Begriff "anderes Wirtschaftsunternehmen" bezeichnet jedes Unternehmen, ungeachtet des internationalen oder innerstaatlichen Charakters seiner Tätigkeiten – einschließlich transnationaler Unternehmen, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer oder Vertreiber –, der bei seiner Gründung gewählten Rechtsform – Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere – oder der Eigentumsverhältnisse. Diese Normen gelten in der Praxis auch dann als anwendbar, wenn das Wirtschaftsunternehmen in irgendeiner Beziehung zu einem transnationalen Unternehmen steht, wenn seine Tätigkeiten nicht ausschließlich lokale Auswirkungen haben oder wenn seine Tätigkeiten mit Verstößen gegen das Recht auf Sicherheit entsprechend den Absätzen 3 und 4 verbunden sind.

22. Der Begriff "Interessenträger" umfasst Aktionäre, andere Anteilseigner, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie jede andere Einzelperson oder Gruppe, die von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden. Der Begriff "Interessenträger" wird funktional unter Berücksichtigung der Ziele dieser Normen ausgelegt und schließt indirekte Interessenträger ein, wenn deren Interessen von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen heute oder in Zukunft in erheblichem Umfang berührt werden. Zusätzlich zu den unmittelbar von den Tätigkeiten der Wirtschaftsunternehmen berührten Parteien können zu den Interessenträgern auch Parteien gehören, die indirekt von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden, wie etwa Verbraucherguppen, Kunden, Regierungen, Nachbargemeinden, indigene Völker und Gemeinschaften, nichtstaatliche Or-

ganisationen, öffentliche und private Kreditinstitute, Lieferanten, Handelsverbände und andere.

23. Die Begriffe "Menschenrechte" und "internationale Menschenrechte" umfassen die in der Internationalen Menschenrechtscharta und in anderen Menschenrechtsverträgen enthaltenen bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung und die Rechte, die im humanitären Völkerrecht, im Flüchtlingsvölkerrecht, im internationalen Arbeitsrecht und in anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen angenommenen einschlägigen Übereinkünften anerkannt werden.

* Angenommen auf der 22. Sitzung der 55. Tagung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte am 13. August 2003.



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung
ALLGEMEIN
E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2
26. August 2003
DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Unterkommission für die Förderung
und den Schutz der Menschenrechte
Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 4

WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Kommentar zu den

Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte

Präambel

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in deren Präambel und in den Artikeln 1, 2, 55 und 56, verankerten Grundsätze und Verpflichtungen, unter anderem die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

daran erinnernd, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal verkündet wird, damit die Regierungen, andere Organe der Gesellschaft und jeder Einzelne sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung zu gewährleisten, einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Förderung des sozialen Fortschritts und besserer Lebensbedingungen in größerer Freiheit,

aner kennend, dass die Staaten zwar die Hauptverantwortung für die Förderung der Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz tragen, dass jedoch transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen als Organe der Gesellschaft ebenfalls für die Förderung und Gewährleistung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal sowie die Personen, die für sie arbeiten, außerdem verpflichtet sind, die allgemein anerkannten Verantwortlichkeiten und Normen zu achten, die in Verträgen der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Übereinkünften enthalten sind, wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand-

lung oder Strafe; dem Übereinkommen betreffend die Sklaverei und dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken; dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes; der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den beiden dazugehörigen Zusatzprotokollen zum Schutze von Kriegsopfern; der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen; dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt; dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden; dem Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten; der Erklärung über das Recht auf Entwicklung; der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung; dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung; der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen; der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte; dem von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten; den Ethischen Kriterien für die Arzneimittelwerbung und der Politik der "Gesundheit für alle im 21. Jahrhundert" der Weltgesundheitsorganisation; dem Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen; den Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation; dem Abkommen und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker; der Amerikanischen Menschenrechtskonvention; der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; dem Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr; sowie in weiteren Rechtsakten,

unter Berücksichtigung der Normen, die in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen wurden,

eingedenk der Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie des Ausschusses für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

sowie eingedenk der Initiative des "Globalen Pakts" der Vereinten Nationen, in der die Unternehmensführer aufgefordert wurden, sich neun Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich des Arbeitsrechts und der Umwelt, "zu eigen zu machen und einzuhalten",

sich dessen bewusst, dass der Verwaltungsrats-Unterausschuss für multinationale Unternehmen, der Sachverständigenausschuss für die Anwendung der Normen sowie der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation Wirtschaftsunternehmen benannt haben, die an der Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen durch bestimmte Staaten beteiligt waren, und mit dem Ziel, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unterstützen, die diese Organe unternehmen, um transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz der Menschenrechte anzuhalten,

sowie im Bewusstsein des Kommentars zu den Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, und diesen Kommentar als nützliche Auslegung und Erläuterung der Normen ansehend,

Kenntnis nehmend von den weltweiten Trends, durch die der Einfluss transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf die Volkswirtschaften der meisten Länder sowie auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen zugenommen hat, sowie von der wachsenden Zahl anderer Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen vielfältiger Regelungen grenzüberschreitend tätig sind, wodurch wirtschaftliche Tätigkeiten entstehen, die die vorhandenen Kapazitäten einzelstaatlicher Systeme übersteigen,

feststellend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen durch ihre grundlegenden Geschäftspraktiken und -tätigkeiten, namentlich ihre Beschäftigungspraktiken, ihre Umweltpolitik, ihre Beziehungen zu Lieferanten und zu Verbrauchern, ihre Interaktionen mit staatlichen Stellen und sonstige Tätigkeiten in der Lage sind, das wirtschaftliche Wohlergehen, die Entwicklung, den technologischen Fortschritt und den Reichtum zu fördern, dabei aber auch in der Lage sind, die Menschenrechte und das Leben der Menschen zu beeinträchtigen,

sowie feststellend, dass auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte ständig neue Fragen und Anliegen auftreten und dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen häufig daran beteiligt sind, wodurch es jetzt und auch in Zukunft notwendig ist, weitere Normen festzusetzen und anzuwenden,

aner kennend, dass die Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, das jeden Menschen und alle Völker berechtigt, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, bei der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten umfassend verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und ihre Früchte zu genießen,

bekräftigend, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal – einschließlich der Manager, Vorstandsmitglieder oder Direktoren und anderer Führungskräfte – sowie die Personen, die für sie arbeiten, unter anderem Pflichten und Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte haben und dass diese Menschenrechtsnormen zur Formulierung und Weiterentwicklung des Völkerrechts in Bezug auf diese Verantwortlichkeiten und Pflichten beitragen werden,

verkündet feierlich die nachstehenden Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte und fordert nachdrücklich dazu auf, alles zu tun, damit sie allgemein bekannt gemacht und geachtet werden.

A. Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz, namentlich auch für die Gewährleistung dessen, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten. Innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs sind transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verpflichtet, die im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte zu fördern, ihre Einhaltung zu sichern, sie zu achten, ihre Achtung zu gewährleisten und sie zu schützen, einschließlich der Rechte und Interessen indigener Völker und anderer schwächerer Gruppen.

Kommentar

a) In diesem Absatz kommt der grundlegende Ansatz der Normen zum Ausdruck, und alle weiteren Normen sind im Lichte dieses Absatzes zu verstehen.

Die Verpflichtung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen nach diesen Normen gilt gleichermaßen für Tätigkeiten in dem Land oder Hoheitsgebiet, in dem das transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen seinen Sitz hat, wie auch für jedes andere Land, in dem es tätig ist.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sind zu gebührender Sorgfalt verpflichtet, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten weder unmittelbar noch mittelbar zum Missbrauch von Menschen beitragen und dass sie weder direkten noch indirekten Nutzen aus Missbrauch ziehen, von dem sie wussten oder hätten wissen müssen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen ferner jede Tätigkeit, die die Rechtsstaatlichkeit oder staatliche und andere Anstrengungen zur Förderung und Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte untergraben würde, und machen ihren Einfluss geltend, um die Achtung der Menschenrechte fördern und gewährleisten zu helfen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen informieren sich über die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Haupttätigkeiten und ihrer wichtigsten geplanten Tätigkeiten, sodass sie weiter vermeiden können, Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Die Staaten nutzen die Normen nicht als Vorwand, um Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, wie die Durchsetzung geltenden Rechts, zu unterlassen.

B. Recht auf Chancengleichheit und nichtdiskriminierende Behandlung

2. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten Chancengleichheit und Gleichbehandlung nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der internationalen Menschenrechtsnormen, um Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, einer Behinderung, des Alters – mit Ausnahme von Kindern, denen größerer Schutz gewährt werden kann – oder der sonstigen Stellung einer Person zu beseitigen, sofern sie nicht mit den Grundanforderungen für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder mit der Befolgung spezieller Maßnahmen zur Überwindung einer vergangenen Diskriminierung bestimmter Gruppen zusammenhängt.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen behandeln jeden Arbeitnehmer gleich und mit Respekt und Würde. Andere Arten von Diskriminierung sind beispielsweise die Diskriminierung auf Grund des Gesundheitszustands (einschließlich HIV/Aids und Behinderungen), des Familienstands, der Gebärfähigkeit, einer Schwangerschaft und der sexuellen Orientierung. Kein Arbeitnehmer darf unmittelbarer oder mittelbarer körperlicher, sexueller, rassischer, psychologischer, verbaler oder sonstiger Diskriminierung, Drangsalierung oder Missbrauch unterworfen werden, wie oben festgelegt. Kein Arbeitnehmer darf Einschüchterung oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt oder ohne faires Verfahren Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen schaffen ein Arbeitsumfeld, in dem es klar ist, dass eine solche Diskriminierung nicht geduldet wird. Diese Verantwortlichkeiten werden im Einklang mit der Richtlinienammlung über HIV/Aids und die Welt der Arbeit und der Richtlinienammlung über den Umgang mit Behinderungen am Arbeitsplatz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie mit anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften wahrgenommen.

b) Unter Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung zu verstehen, die aus den genannten Gründen vorgenommen wird und die dazu führt, die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Die gesamte Unternehmenspolitik transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, unter anderem

im Zusammenhang mit der Anwerbung, Einstellung, Entlassung, Bezahlung, Beförderung und Ausbildung, hat nichtdiskriminierend zu sein.

c) Besondere Aufmerksamkeit soll denjenigen Folgen der Geschäftstätigkeit gelten, die sich auf die Rechte der Frau und insbesondere die Arbeitsbedingungen auswirken können.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen behandeln andere Interessenträger, beispielsweise indigene Völker und Gemeinschaften, mit Respekt und Würde und nach dem Grundsatz der Gleichheit.

C. Recht auf Sicherheit der Person

3. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beteiligen sich nicht an Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Folter, Verschwindenlassen, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahmen, außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, sonstigen Verstößen gegen das humanitäre Recht oder anderen internationalen Verbrechen gegen die menschliche Person, wie sie im Völkerrecht, insbesondere in den Menschenrechten und im humanitären Recht, festgelegt sind, und ziehen auch keinen Nutzen daraus.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen für militärische, sicherheitsrelevante oder polizeiliche Zwecke erzeugen und/oder bereitstellen, ergreifen strenge Maßnahmen, um zu verhindern, dass diese Produkte und Dienstleistungen zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht verwendet werden, und befolgen in dieser Hinsicht die sich herausbildenden besten Praktiken.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen keine nach dem Völkerrecht für unerlaubt erklärten Waffen her oder verkaufen sie. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen keine Handelsgeschäfte, von denen bekannt ist, dass sie zu Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das humanitäre Recht führen.

4. Die Maßnahmen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zum Schutz ihrer Sicherheit ergreifen, stehen mit den internationalen Menschenrechtsnormen sowie mit den Gesetzen und professionellen Standards des Landes oder der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, ihr Leitungspersonal, ihre Beschäftigten, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer und Vertreiber und andere natürliche oder juristische Personen, die mit dem transnationalen Unternehmen oder anderen Wirtschaftsunternehmen Vereinbarungen schließen, halten die internationalen Menschenrechtsnormen ein, insbesondere diejenigen in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, den Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen und in dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Beamte mit Polizeibefugnissen, ebenso wie die von der Industrie, der Zivilgesellschaft und den Regierungen entwickelten besten Praktiken.

b) Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit von Unternehmen dienen nur dem Zweck der Prävention oder der Abwehr und nicht Tätigkeiten, die ausschließlich unter die Zuständigkeit des Militärs oder der Strafverfolgungsbehörden eines

Staates fallen. Angehörige des Sicherheitspersonals wenden Gewalt nur wenn unbedingt nötig und in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedrohung an.

c) Angehörige des Sicherheitspersonals dürfen nicht die Rechte von Einzelpersonen verletzen, die ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung oder auf die Teilnahme an Kollektivverhandlungen oder andere damit zusammenhängende Arbeitnehmer- und Arbeitgeberrechte ausüben, die beispielsweise in der internationalen Menschenrechtscharta und in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt sind.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen legen im Rahmen ihrer Unternehmenspolitik fest, dass die Rekrutierung von Einzelpersonen, privaten Milizen und paramilitärischen Gruppen beziehungsweise die Zusammenarbeit mit Einheiten staatlicher Sicherheitskräfte oder mit privaten Sicherheitsunternehmen, von denen bekannt ist, dass sie für Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Recht verantwortlich waren, untersagt ist. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen vor der Einstellung von Wachleuten oder sonstigem Sicherheitspersonal mit gebührender Sorgfalt Nachforschungen an und stellen sicher, dass bei ihnen beschäftigte Wachleute angemessen ausgebildet sind und die international anerkannten Beschränkungen beachten, was beispielsweise die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen betrifft. Wenn ein transnationales Unternehmen oder anderes Wirtschaftsunternehmen einen Vertrag mit staatlichen Sicherheitskräften oder einem privaten Sicherheitsunternehmen schließt, werden die einschlägigen Bestimmungen dieser Normen (die Absätze 3 und 4 sowie die dazugehörigen Kommentare) als Vertragsbestandteile aufgenommen, und zumindest diese Bestimmungen sollen den Interessenträgern auf Antrag verfügbar gemacht werden, um die Befolgung sicherzustellen.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die staatliche Sicherheitskräfte heranziehen, konsultieren in regelmäßigen Abständen die Gastregierungen und gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen und die Gemeinwesen hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Sicherheitsmaßnahmen auf die lokalen Gemeinwesen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen legen ihre Politik im Hinblick auf ethisches Verhalten und Menschenrechte offen und verleihen ihrem Wunsch Ausdruck, dass Sicherheitsdienste im Einklang mit dieser Politik und durch ausreichend und wirksam ausgebildetes Personal erbracht werden.

D. Rechte der Arbeitnehmer

5. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden weder Zwangs- noch Pflichtarbeit, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten sind.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden weder Zwangs- noch Pflichtarbeit, die nach dem Übereinkommen (Nr. 29) der IAO über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, dem IAO-Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, sowie anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften verboten sind. Arbeitnehmer werden eingestellt und entlohnt und erhalten gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen ergreifen alle durchführbaren Maßnahmen, um zu verhindern, dass Arbeitnehmer in Schuldknechtschaft und andere zeitgenössische Formen der Sklaverei geraten.

b) Arbeitnehmern steht es frei, ihr Beschäftigungsverhältnis zu beenden, und der Arbeitgeber erleichtert dies, indem er alle erforderlichen Dokumente bereitstellt und die nötige Hilfe gewährt.

c) Arbeitnehmer dürfen Gefangenearbeit nur unter den im Übereinkommen 29 der IAO genannten Bedingungen heranziehen, wonach solche Arbeit nur dann gestattet ist, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung erfolgt, unter der Bedingung, dass die Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und dass der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird.

6. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht der Kinder, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu sein, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten ist.

Kommentar

a) Die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern umfasst die Beschäftigung oder Arbeit in jedem Beruf vor Abschluss der Schulpflicht und, mit Ausnahme leichter Arbeiten, vor Vollendung des 15. Lebensjahrs oder vor Ende der Schulpflicht. Wirtschaftliche Ausbeutung umfasst außerdem die Beschäftigung von Kindern in einer Weise, die ihre Gesundheit oder Entwicklung schädigt, sie vom Schulbesuch oder von der Erfüllung schulischer Pflichten abhält oder die anderweitig nicht im Einklang mit den Menschenrechtsnormen steht, wie dem Übereinkommen (Nr. 138) und der Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, dem Übereinkommen (Nr. 182) und der Empfehlung (Nr. 190) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Zur wirtschaftlichen Ausbeutung gehört nicht die Arbeit, die Kinder in allgemeinbildenden, Berufs- oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen leisten.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beschäftigen niemanden unter 18 Jahren für Arbeiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit Jugendlicher schädlich sein können.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen dürfen Personen im Alter zwischen 13 und 15 Jahren für leichte Arbeiten beschäftigen, sofern die innerstaatlichen Gesetze oder sonstigen Vorschriften dies zulassen. Unter leichter Arbeit ist Arbeit zu verstehen, die nicht geeignet ist, die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes zu schädigen und die den Schulbesuch, die Teilnahme an beruflichen Orientierungslehrgängen und von den zuständigen Behörden genehmigten Ausbildungsprogrammen oder die Fähigkeit des Kindes, aus dem erhaltenen Unterricht Nutzen zu ziehen, nicht beeinträchtigt.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beraten sich mit den Regierungen über die Planung und Durchführung nationaler Aktionsprogramme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Übereinkommen 182 der IAO. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Kinderarbeit nutzen, erstellen einen Plan zur Beseitigung der Kinderarbeit und führen diesen durch. Der Plan enthält eine Bewertung dessen, was mit Kindern geschieht, die nicht mehr in dem Unternehmen beschäftigt sind, sowie Maßnahmen wie den Abzug der Kinder vom Arbeitsplatz und gleichzeitig das Angebot geeigneter Möglichkeiten, eine Schule zu besuchen, eine Berufsausbildung zu erhalten und sonstigen sozialen Schutz für die Kinder und ihre Familien, beispielsweise indem ihre Eltern oder ältere Geschwister beschäftigt werden oder durch andere Maßnahmen im Einklang mit den IAO-Empfehlungen 146 und 190.

7. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, wie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht festgelegt.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen tragen die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und sorgen für ein Arbeitsumfeld, das den innerstaatlichen Anforderungen der Länder, in denen sie tätig sind, sowie den internationalen Normen entspricht, wie denen in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen der IAO (Nr. 110) über die Plantagenarbeit, 1958, dem Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1950, dem Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz, 1963, dem Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, dem Übereinkommen (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast, 1967, dem Übereinkommen (Nr. 136) über Benzol, 1971, dem Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974, dem Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976, dem Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, dem Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, dem Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, dem Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, dem Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, dem Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, dem Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und den einschlägigen Empfehlungen, und sorgen für ihre Anwendung nach dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und dem Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, sowie ihren Nachfolgeübereinkommen. Ein derartiges sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für Frauen und Männer hilft bei der Verhütung von Unfällen und Verletzungen, die durch die Arbeit verursacht werden, mit ihr zusammenhängen oder während der Arbeit auftreten. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen tragen darüber hinaus auch den besonderen Bedürfnissen von Wanderarbeitnehmern Rechnung, die in dem Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aufgeführt sind.

b) Im Einklang mit Absatz 15 a) stellen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen Informationen über die für ihre lokale Tätigkeit maßgeblichen Arbeitsschutznormen zur Verfügung. Dazu gehören auch Informationen über Vorkehrungen zur Schulung in sicheren Arbeitsmethoden sowie detaillierte Angaben zur Wirkung aller Stoffe, die im Fertigungsprozess zum Einsatz kommen. Insbesondere und darüber hinaus im Einklang mit Absatz 15 e) informieren transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen über alle mit bestimmten Arbeiten oder Arbeitsbedingungen verbundenen besonderen Gefahren sowie über die jeweils verfügbaren Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen treffen bei Bedarf Maßnahmen für Notsituationen und Unfälle, einschließlich für die Gewährung Erster Hilfe. Darüber hinaus stellen sie erforderlichenfalls auf ihre Kosten Schutzbekleidung und -ausrüstung zur Verfügung. Sie tragen ferner die mit den Arbeitsschutzmaßnahmen verbundenen Kosten.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen konsultieren in allen Fragen des Arbeitsschutzes die Gesundheits-, Sicherheits-

und Arbeitsbehörden, die Arbeitnehmervertreter und ihre Organisationen sowie anerkannte Organisationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und arbeiten mit ihnen umfassend zusammen. Sie arbeiten mit den zuständigen internationalen Organisationen bei der Aufstellung und Verabschiedung internationaler Sicherheits- und Gesundheitsnormen zusammen. Sicherheits- und Gesundheitsfragen sollen gegebenenfalls in Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern und ihren Organisationen aufgenommen werden. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen untersuchen die Ursachen von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in ihrer jeweiligen Branche und arbeiten an der Verbesserung der Bedingungen und an entsprechenden Lösungen, namentlich indem sie sichere Geräte und Ausrüstungen bereitstellen, die mindestens dem Industriestandard entsprechen. Ferner überwachen sie die Arbeitsumwelt und die Gesundheit der Arbeitnehmer, die konkreten Gefährdungen und Risiken ausgesetzt sein könnten. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen untersuchen Arbeitsunfälle, führen Aufzeichnungen über Vorfälle unter Angabe der Gründe und der getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Unfälle, stellen sicher, dass Verletzte eine Entschädigung erhalten, und verhalten sich in jedem Fall im Einklang mit Absatz 16 e).

e) Im Einklang mit Absatz 16 e): i) achten transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen außerdem das Recht der Arbeitnehmer, Situationen am Arbeitsplatz zu verlassen, die hinreichend Grund zur Besorgnis wegen gegenwärtiger, unmittelbar drohender und ernster Gefahr für Leib und Leben geben, ii) treffen deswegen keine Repressalien gegen die Arbeitnehmer und iii) verlangen von ihnen nicht, dass sie an den Arbeitsplatz zurückkehren, solange die Situation fortbesteht.

f) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verlangen von keinem Arbeitnehmer, dass er mehr als 48 Wochenstunden oder länger als 10 Stunden pro Tag arbeitet. Kein Arbeitnehmer leistet mehr als 12 freiwillige Überstunden pro Woche, und freiwillige Überstunden werden nicht regelmäßig erwartet. Überstunden werden zu einem höheren Satz abgegolten als die reguläre Arbeitszeit. Jeder Arbeitnehmer erhält in jedem Sieben-Tage-Zeitraum mindestens einen freien Tag. Diese Schutzbestimmungen können unterschiedlichen Bedürfnissen angepasst werden, beispielsweise bei leitenden Angestellten, bei Arbeitnehmern, die im Baugewerbe, in der Energie- und Rohstoffexploration und ähnlichen Bereichen tätig sind und die für kurze Zeiträume (z.B. eine oder zwei Wochen) arbeiten, an die sich eine vergleichbare Ruhephase anschließt, und bei Angehörigen der freien Berufe, die klar ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, dass sie länger arbeiten möchten.

8. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen zahlen ihren Arbeitnehmern ein Entgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Dieses Entgelt trägt ihrem Bedürfnis nach angemessenen Lebensbedingungen gebührend Rechnung, mit Blick auf deren fortschreitende Verbesserung.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewähren den Arbeitnehmern ein faires und vernünftiges Entgelt für geleistete oder zu leistende Arbeit, entweder nach freier Vereinbarung oder wie in den innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften festgelegt (je nachdem, welcher Betrag höher ist), das in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen in gesetzlichen Zahlungsmitteln entrichtet wird, um Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Betriebe in den am wenigsten entwickelten Ländern achten besonders auf gerechte Entlohnung. Löhne werden in Übereinstimmung mit den internationalen Normen entrichtet, wie dem Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, 1949. Löhne stellen eine vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers dar, der nach dem Übereinkommen (Nr. 173) über den Schutz der For-

derungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, 1992, auch im Fall der Insolvenz nachzukommen ist.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme Abzüge von bereits verdientem Lohn des Arbeitnehmers vornehmen; Lohnabzüge sind nur unter den Bedingungen und in dem Ausmaß zulässig, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen oder in einem Tarifvertrag oder Schiedsspruch festgesetzt sind. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen vermeiden darüber hinaus alle Maßnahmen, die den Wert der Sozialleistungen, einschließlich der Renten, einer Entgeltumwandlung oder der Gesundheitsversorgungsleistungen, herabsetzen würden.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen detaillierte schriftliche Aufzeichnungen über die von jedem Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden und die gezahlten Löhne. Arbeitnehmer werden vor Antritt der Arbeit und bei jeder Änderung auf angemessene und leicht verständliche Weise über die für ihr Beschäftigungsverhältnis geltenden Bedingungen in Bezug auf Löhne, Gehälter und sonstige Bezüge unterrichtet. Bei jeder Lohnauszahlung erhalten die Arbeitnehmer eine Abrechnung, die für den jeweiligen Zeitraum Angaben wie den Bruttolohn, eventuelle Abzüge unter Angabe der Gründe sowie den fälligen Nettolohn enthält.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen schränken die Verfügungsfreiheit der Arbeitnehmer über ihr Gehalt in keiner Weise ein und üben keinerlei Zwang auf die Arbeitnehmer aus, Betriebsläden zu nutzen, wo es solche gibt, oder Dienste des Unternehmens in Anspruch zu nehmen. Falls die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, ein Tarifvertrag oder ein Schiedsspruch die teilweise Abgeltung der Löhne durch Sachleistungen zulassen, stellen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sicher, dass diese Leistungen dem persönlichen Gebrauch und Nutzen des Arbeitnehmers und seiner Familie dienen und der Wert dieser Leistungen gerecht und angemessen berechnet wird.

e) Bei der Gestaltung der Lohnpolitik und der Festlegung der Entgeltsätze stellen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sicher, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit und der Grundsatz der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eingehalten wird, im Einklang mit internationalen Normen wie dem Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und dem Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981.

9. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen gewährleisten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, indem sie das Recht der Arbeitnehmer schützen, zum Schutz ihrer Beschäftigungsinteressen sowie für andere Zwecke der Kollektivverhandlungen, wie im innerstaatlichen Recht und in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehen, ohne jeden Unterschied, ohne vorherige Genehmigung und ohne Einmischung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und den sonstigen internationalen Menschenrechtsnormen die Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie achten die Rechte von Arbeitnehmerorganisationen, unabhängig und ohne Einmischung tätig zu sein, namentlich im Hinblick auf das Recht der Arbeitneh-

merorganisationen, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen. Ferner nehmen sie davon Abstand, Arbeitnehmer wegen ihrer Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder der Teilnahme an deren Aktivitäten zu diskriminieren, und enthalten sich jeder Einmischung, die diese Rechte beschränkt oder ihre rechtmäßige Ausübung behindert. Sie stellen sicher, dass das Vorhandensein von Arbeitnehmervertretern die Stellung der im Einklang mit den internationalen Normen eingerichteten Gewerkschaft nicht untergräbt und dass Arbeitnehmervertreter nur dann zu Kollektivverhandlungen berechtigt sind, wenn es in dem Unternehmen keine solche Gewerkschaft gibt. Wo dies unter den lokalen Umständen angebracht ist, unterstützen multinationale Unternehmen repräsentative Arbeitgeberorganisationen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen erkennen Arbeitnehmerorganisationen für die Zwecke von Kollektivverhandlungen im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, sowie den sonstigen Menschenrechtsnormen an. Sie achten das Streikrecht der Arbeitnehmer, ihr Recht, bei fairen und unparteiischen Personen, die im Fall von Missbräuchen zu Abhilfemaßnahmen befugt sind, Beschwerden vorzubringen, namentlich Beschwerden im Hinblick auf die Einhaltung dieser Normen, sowie ihr Recht, für die Inanspruchnahme solcher Verfahren vor Beeinträchtigungen geschützt zu werden, im Einklang mit den in dem Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981, enthaltenen Normen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen ermöglichen es Vertretern ihrer Arbeitnehmer, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die über Entscheidungsbefugnis für die zur Verhandlung stehenden Fragen verfügen, Verhandlungen über ihre Beschäftigungsbedingungen zu führen. Sie geben ferner im Einklang mit internationalen Normen wie dem Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, und der Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967, Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den Informationen, Einrichtungen und sonstigen Ressourcen und gewährleisten die interne Kommunikation, die für diese Vertreter relevant und notwendig sind, um Verhandlungen wirksam zu führen, ohne dass den legitimen Interessen der Arbeitgeber unnötiger Schaden entsteht.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen halten sich an die Bestimmungen in Vereinbarungen über Kollektivverhandlungen, die die Beilegung von Streitigkeiten über ihre Auslegung und Anwendung vorsehen, sowie an Entscheidungen von Schiedsgerichten oder anderen Mechanismen, die befugt sind, in solchen Angelegenheiten zu entscheiden. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen bemühen sich gemeinsam mit Arbeitnehmervertretern und -organisationen um die Schaffung freiwilliger Schlichtungsmechanismen, die den nationalen Gegebenheiten angepasst sind und die Bestimmungen über freiwillige Schiedsverfahren enthalten können, um bei der Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern behilflich zu sein.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden besondere Sorgfalt darauf, die Rechte der Arbeitnehmer vor Verfahren in Ländern zu schützen, die die internationalen Normen im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen nicht in vollem Umfang anwenden.

E. Achtung der nationalen Souveränität und der Menschenrechte

10. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen anerkennen und achten die anwendbaren Normen des Völkerrechts, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie die Verwaltungspraktiken, die Herrschaft des Rechts, das öffentliche Interesse, die

Entwicklungsziele, die Politiken im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, einschließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht und das Verbot der Korruption, und die Autorität der Länder, in denen die Unternehmen tätig sind.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fördern im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten den sozialen Fortschritt und die Entwicklung durch die Ausweitung der wirtschaftlichen Chancen – vor allem in den Entwicklungsländern und ganz besonders in den am wenigsten entwickelten Ländern.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht auf Entwicklung, an dem teilzuhaben und zu dem beizutragen alle Völker einen Anspruch haben, sowie das Recht, eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung zu genießen, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können und in der eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden kann, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten die Rechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen lokalen Gemeinschaften sowie die Rechte indigener Völker und Gemeinschaften im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989. Sie achten insbesondere die Rechte indigener Völker und vergleichbarer Gemeinschaften, ihr Land, ihre sonstigen natürlichen Ressourcen sowie ihr kulturelles und geistiges Eigentum zu besitzen, zu besiedeln, zu entwickeln, zu kontrollieren, zu schützen und zu nutzen. Sie achten außerdem den Grundsatz der freiwilligen vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage seitens der von ihren Entwicklungsprojekten betroffenen indigenen Völker und Gemeinschaften. Indigene Völker und Gemeinschaften dürfen nicht ihrer Existenzgrundlage beraubt werden und dürfen nicht in einer mit dem Übereinkommen Nr. 169 unvereinbaren Weise von dem Land vertrieben werden, das sie besiedeln. Ferner vermeiden die Unternehmen die Gefährdung der Gesundheit, der Umwelt, der Kultur und der Institutionen indigener Völker und Gemeinschaften im Zusammenhang mit Projekten, einschließlich des Straßenbaus in den Siedlungsgebieten indigener Völker und Gemeinschaften oder in ihrer Nähe. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen lassen in Situationen, in denen indigenes Land, indigene Ressourcen oder die Rechte indigener Menschen daran nicht ausreichend abgegrenzt oder bestimmt wurden, besondere Sorgfalt walten.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten und schützen die Rechte des geistigen Eigentums und wenden sie an, um so zur Förderung technischer Neuerungen und zum Transfer und zur Weiterverbreitung von Technologie beizutragen, zum beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer von technischem Wissen, und auf eine Weise, die das soziale und wirtschaftliche Wohl, namentlich den Schutz der öffentlichen Gesundheit, und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten fördert.

11. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen es, Bestechungsgelder oder einen anderen ungebührlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzunehmen, zu dulden, wissentlich davon zu profitieren oder zu verlangen; es darf von ihnen weder verlangt noch erwartet werden, dass sie einer Regierung, einem Amtsträger, einem Kandidaten für ein Wahlamt, einem Mitglied der Streit- oder Sicherheitskräfte oder irgendeiner anderen Einzelperson oder Organisation Bestechungsgelder zahlen oder einen anderen ungebührlichen Vorteil gewähren. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterlassen jede Tätigkeit, die die Staaten oder andere Rechtsträger beim Missbrauch von Menschenrechten unterstützt, einen solchen von ihnen verlangt oder sie dazu ermutigt. Sie trachten ferner danach, sicherzustellen, dass die von

ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen nicht für den Missbrauch von Menschenrechten genutzt werden.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen erhöhen die Transparenz ihrer Tätigkeiten in Bezug auf Zahlungen an Regierungen und Amtsträger, kämpfen offen gegen Bestechung, Erpressung und andere Formen der Korruption und arbeiten mit den für die Korruptionsbekämpfung verantwortlichen staatlichen Behörden zusammen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen nehmen keine Zahlungen, Rückerstattungen oder sonstigen Entgelte in Form natürlicher Ressourcen entgegen, ohne dass die anerkannte Regierung des Ursprungsstaates dieser Ressourcen dazu ihre Zustimmung erteilt hat.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass die Informationen in ihren Rechnungsabschlüssen unter allen erheblichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und des Cash Flows des Unternehmens geben.

12. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die bürgerlichen und politischen Rechte, insbesondere das Recht auf Entwicklung, auf angemessene Nahrung und auf Trinkwasser, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auf ausreichende Unterbringung, auf Schutz der Privatsphäre, auf Bildung, auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, tragen zur Verwirklichung dieser Rechte bei und unterlassen Handlungen, die ihre Verwirklichung behindern oder verhindern.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden Standards an, die die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität des Rechts auf Gesundheit fördern, wie sie beispielsweise in Artikel 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in der vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 14 über das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und in den von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten einschlägigen Standards enthalten sind.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden Standards an, die dazu beitragen, dass Nahrungsmittel in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen, um die individuellen Ernährungsbedürfnisse zu befriedigen, dass sie keine schädlichen Stoffe enthalten, innerhalb einer bestimmten Kultur akzeptabel und in einer nachhaltigen Weise ohne Beeinträchtigung des Genusses anderer Menschenrechte zugänglich sind und die im Übrigen mit internationalen Standards im Einklang stehen, wie Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Allgemeine Bemerkung 12 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf angemessene Nahrung. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden ferner Standards an, die das Recht auf Wasser schützen und die im Übrigen mit der Allgemeinen Bemerkung 15 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser im Einklang stehen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden ferner Standards an, die das Recht auf angemessenes Wohnen schützen und im Übrigen mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, sozia-

le und kulturelle Rechte und mit der Allgemeinen Bemerkung 7 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf angemessenes Wohnen – Zwangsräumungen – im Einklang stehen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen veranlassen keine Zwangsvertreibung von Einzelpersonen, Familien und/oder Gemeinschaften aus ihren Heimstätten und/oder von dem Land, das sie besiedeln, ohne dass die Betroffenen Gelegenheit hatten, geeignete Formen des Rechtsschutzes oder eines sonstigen Schutzes gemäß den internationalen Menschenrechtsbestimmungen in Anspruch zu nehmen, beziehungsweise Zugang dazu hatten.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden Standards an, die sonstige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte schützen und im Übrigen mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Einklang stehen, unter besonderer Beachtung des Kommentars zu den Umsetzungsbestimmungen in den nachstehenden Absätzen 16 g) und i).

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden Standards an, die die bürgerlichen und politischen Rechte schützen und im Übrigen mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und mit den einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses im Einklang stehen.

F. Verpflichtungen in Bezug auf den Verbraucherschutz

13. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen handeln in Übereinstimmung mit fairen Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und Qualität der von ihnen bereitgestellten Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten, einschließlich der Einhaltung des Vorsorgeprinzips. Sie erzeugen, vertreiben oder vermarkten außerdem keine für die Verbraucher potenziell schädlichen Produkte und treiben auch keine Werbung dafür.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen halten die einschlägigen internationalen Standards für Geschäftspraktiken in Bezug auf Fragen des Wettbewerbs und des Kartellrechts ein, beispielsweise den von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen aufgestellten Katalog multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fördern die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines fairen, transparenten und offenen Wettbewerbs, indem sie keine Abreden mit Konkurrenzfirmen über direkte oder indirekte Preisbindungen, Gebietsaufteilungen oder die Schaffung von Monopolstellungen treffen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden die einschlägigen internationalen Standards für den Verbraucherschutz an, wie die Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz, und die einschlägigen internationalen Standards für die Werbung für bestimmte Produkte, wie etwa den von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie die von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Ethischen Kriterien für die Arzneimittelwerbung. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass alle Werbungsaussagen unabhängig nachprüfbar, entsprechend dem Recht hinreichend wahrheitsgemäß und aussagekräftig sowie nicht irreführend sind. Ferner dürfen Kinder nicht zur Zielgruppe der Werbung für potenziell schädliche Produkte gemacht werden.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass alle von ihnen erzeugten, vertriebenen oder vermarkteten Güter und Dienstleistungen für die angegebenen Zwecke verwendet werden können, dass sie bei vorgesehener oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher sind, dass sie das Leben oder die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährden und dass sie regelmäßig überwacht und getestet werden, um die Einhaltung dieser Standards sicherzustellen, im Rahmen eines angemessenen und üblichen Gebrauchs. Sie halten die einschlägigen internationalen Standards ein, um Abweichungen bei der Produktqualität zu vermeiden, die schädliche Auswirkungen für die Verbraucher hätten, vor allem in Staaten, in denen es keine spezifischen Regelungen über Produktqualität gibt. Sie achten ferner das Vorsorgeprinzip, wenn beispielsweise vorläufige Risikobewertungen unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt erwarten lassen. Ferner darf das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund dienen, um die Einführung kostengünstiger Maßnahmen zur Verhütung solcher Auswirkungen zu verzögern.

d) Alle von einem transnationalen Unternehmen oder anderen Wirtschaftsunternehmen bereitgestellten Informationen in Bezug auf den Kauf, die Verwendung, den Inhalt, die Wartung, die Lagerung und die Entsorgung seiner Produkte und Dienstleistungen werden in klarer, verständlicher und gut sichtbarer Weise in der von dem Land, in dem diese Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, offiziell anerkannten Sprache zugänglich gemacht. Gegebenenfalls stellen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen auch Informationen über die fachgerechte Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.

e) Im Einklang mit Absatz 15 e) legen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen im Falle eines für den Verbraucher potenziell schädlichen Produkts alle sachdienlichen Informationen über die Inhalte und die möglichen gefährlichen Wirkungen der von ihnen erzeugten Produkte offen, durch angemessene Kennzeichnung, aussagekräftige und zutreffende Werbung und andere geeignete Methoden. Insbesondere warnen sie vor der Möglichkeit, dass Fehlerhaftigkeit, der Gebrauch oder der unsachgemäße Gebrauch der Produkte zu Tod oder schwerer Körperverletzung führen können. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen den zuständigen Behörden angemessene Informationen über potenziell schädliche Produkte zur Verfügung. Diese Informationen umfassen die Merkmale der Produkte oder Dienstleistungen, die die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, Arbeitnehmer oder anderer Personen gefährden können, sowie Angaben über die von verschiedenen Ländern aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzgründen vorgeschriebenen Einschränkungen, Warnhinweise und anderen Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf diese Produkte und Dienstleistungen.

G. Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz

14. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen ihre Tätigkeit im Einklang mit den die Erhaltung der Umwelt betreffenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Verwaltungspraktiken und Politiken der Länder, in denen sie tätig sind, sowie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, Grundsätzen, Zielen, Verantwortlichkeiten und Standards in Bezug auf die Umwelt und unter Achtung der Menschenrechte, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bioethik und des Vorsorgeprinzips und ganz allgemein in einer Art und Weise durch, die zu dem umfassenderen Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt, unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Menschenrechten, der Sorge um die

Gerechtigkeit zwischen den Generationen, der international anerkannten Umweltstandards, beispielsweise in Bezug auf Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Flächennutzung, biologische Vielfalt und gefährliche Abfälle, sowie des umfassenderen Ziels der nachhaltigen Entwicklung, das heißt einer Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sind für die Auswirkungen aller ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit verantwortlich, einschließlich der Auswirkungen der durch sie in den Handel gebrachten Produkte oder Dienstleistungen, wie Verpackung, Beförderung und Nebenprodukte des Herstellungsprozesses.

c) Im Einklang mit Absatz 16 i) bewerten transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen im Rahmen ihrer Entscheidungsprozesse regelmäßig (vorzugsweise jährlich oder halbjährlich^{*}/zweijährlich^{**}) die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, einschließlich der Auswirkungen von Standortentscheidungen, Tätigkeiten im Rahmen der Gewinnung natürlicher Ressourcen, der Produktion und des Verkaufs von Produkten oder Dienstleistungen sowie der Erzeugung, Lagerung, des Transports und der Entsorgung gefährlicher und toxischer Stoffe. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass die Belastung durch nachteilige ökologische Folgen nicht von besonders anfälligen rassischen, ethnischen und sozioökonomischen Gruppen zu tragen ist.

d) Diese Bewertungen befassen sich insbesondere mit den Auswirkungen vorgeschlagener Tätigkeiten auf bestimmte Gruppen, wie Kinder, ältere Menschen, indigene Völker und Gemeinschaften (insbesondere im Hinblick auf ihr Land und ihre natürlichen Ressourcen) und/oder Frauen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verbreiten die Bewertungsberichte innerhalb einer angemessenen Frist und machen sie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, anderen interessierten internationalen Organen, den Regierungen der Staaten, in denen die Unternehmen tätig sind, der Regierung des Landes, in dem sich der Hauptgeschäftssitz befindet, sowie anderen betroffenen Gruppen zugänglich. Die Berichte werden der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Vorbeugungsprinzip, indem sie beispielsweise schädliche Auswirkungen, die in einer Bewertung aufgezeigt wurden, verhüten und/oder abmildern. Sie achten außerdem das Vorsorgeprinzip, wenn beispielsweise vorläufige Risikobewertungen unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt erwarten lassen. Ferner darf das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund dienen, um die Einführung kostengünstiger Maßnahmen zur Verhütung solcher Auswirkungen zu verzögern.

f) Nach Ablauf der Lebensdauer ihrer Produkte oder Dienstleistungen sorgen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen für wirksame Mittel zur Sammlung oder Veranlassung der Sammlung der Überreste der Produkte oder Dienstleistungen, damit sie wiederverwertet, wiederverwendet und/oder umweltverträglich entsorgt werden können.

g) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen treffen bei ihren Tätigkeiten geeignete Maßnahmen, um durch die Einführung optimaler Managementpraktiken und -techniken die Gefahr von Unfällen und Umweltschäden zu verringern. Insbesondere

* frz. Fassung.

** span. Fassung.

re wenden sie optimale Managementpraktiken und geeignete Techniken an, um ihre Organisationseinheiten in die Lage zu versetzen, durch den Austausch von Technologie, Wissen und Hilfe sowie durch Umweltbewirtschaftungssysteme, Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Berichterstattung über vorgesehene oder tatsächliche Freisetzen gefährlicher und toxischer Stoffe diese Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus sorgen sie für die Ausbildung und Schulung der Arbeitnehmer, um sicherzustellen, dass sie diese Ziele beachten.

H. Allgemeine Umsetzungsbestimmungen

15. Als ersten Schritt zur Umsetzung dieser Normen führt jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen mit den Normen übereinstimmende unternehmensinterne Regelungen ein, macht sie bekannt und wendet sie an. Ferner berichtet es regelmäßig über die Umsetzung der Normen und ergreift weitere Maßnahmen, um sie vollständig umzusetzen und zumindest die rasche Anwendung der in den Normen festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen sorgt für die Anwendung und Einbeziehung dieser Normen in seinen Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen und Abmachungen mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem transnationalen Unternehmen oder Wirtschaftsunternehmen eine Vereinbarung schließen, um die Achtung und Umsetzung der Normen zu gewährleisten.

Kommentar

a) Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen verbreitet seine unternehmensinternen Regelungen oder ähnlichen Maßnahmen sowie die Umsetzungsverfahren und stellt sie allen in Betracht kommenden Interessenträgern zur Verfügung. Die Mitteilung der unternehmensinternen Regelungen oder ähnlicher Maßnahmen erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form in der Sprache der Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer, Vertreter oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem transnationalen Unternehmen oder anderen Wirtschaftsunternehmen Verträge schließen, der Kunden und anderen Interessenträger.

b) Nach der Einführung und Verbreitung unternehmensinterner Regelungen oder ähnlicher Maßnahmen sorgen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen – im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten – für eine wirksame Schulung ihrer Führungskräfte sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter in den für die Normen relevanten Praktiken.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass sie nur mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern und anderen natürlichen oder juristischen Personen Geschäfte tätigen (einschließlich des Kaufs und Verkaufs), die diese Normen oder ihnen im Wesentlichen entsprechende Standards einhalten. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, die die Normen nicht einhalten, Geschäftsbeziehungen unterhalten oder die Aufnahme solcher Beziehungen erwägen, arbeiten zunächst mit ihnen zusammen, um eine Beendigung oder Verringerung der Verstöße zu erreichen, stellen die Geschäftsbeziehung jedoch ein, wenn die Betroffenen ihr Verhalten nicht ändern.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen erhöhen die Transparenz ihrer Tätigkeiten, indem sie aktuelle, aussagekräftige, regelmäßige und verlässliche Informationen über ihre Tätigkeiten, ihre Struktur, ihre Finanzlage und ihr Geschäftsergebnis offen legen. Sie geben außerdem den Standort ihrer Büros, Zweigstellen und Fabriken bekannt, um Maßnahmen zu er-

leichtern, die sicherstellen sollen, dass die Produkte und Dienstleistungen unter Bedingungen erzeugt beziehungsweise erbracht werden, die diesen Normen entsprechen.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen informieren rechtzeitig alle Personen, die von durch das Unternehmen verursachten Gefahren für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt betroffen sein könnten.

f) Jedes transnationale Unternehmen oder andere Unternehmen bemüht sich, die weitere Umsetzung dieser Normen ständig zu verbessern.

16. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen unterliegen bezüglich der Anwendung dieser Normen einer regelmäßigen Überwachung und Nachprüfung durch die Vereinten Nationen und andere bereits bestehende oder noch zu schaffende internationale und nationale Mechanismen. Diese Überwachung ist transparent und unabhängig und berücksichtigt die Beiträge von Interessenträgern (einschließlich nichtstaatlicher Organisationen) sowie Informationen, die auf Grund von Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen eingehen. Ferner führen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen regelmäßige Evaluierungen der Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten auf die Menschenrechte im Rahmen dieser Normen durch.

Kommentar

a) Die Überwachung und Umsetzung dieser Normen erfolgt auf der Grundlage der Erweiterung und Auslegung der zwischenstaatlichen, regionalen, nationalen und lokalen Standards in Bezug auf das Verhalten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen.

b) Die Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen sollen die Umsetzung dieser Normen überwachen, indem sie zusätzliche Berichtspflichten für die Staaten schaffen und allgemeine Bemerkungen und Empfehlungen zur Auslegung der Vertragsverpflichtungen verabschieden. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sollen die Umsetzung ebenfalls überwachen, indem sie bei Entscheidungen über die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und über die Auswahl von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen, mit denen Partnerschaften im Feld eingegangen werden, die Normen zugrunde legen. Die Umsetzung der Normen soll von den Länderberichterstattern und im Rahmen der themenspezifischen Verfahren der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen überwacht werden, indem sie diese Normen und andere einschlägige internationale Standards heranziehen, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf besorgniserregende Handlungen transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen aufmerksam zu machen. Die Menschenrechtskommission soll die Einsetzung einer Sachverständigengruppe, eines Sonderberichterstatters oder einer Arbeitsgruppe der Kommission erwägen, die Informationen entgegennehmen und wirksame Maßnahmen ergreifen, wenn Unternehmen die Normen nicht einhalten. Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und ihre zuständige Arbeitsgruppe sollen die Einhaltung der Normen ebenfalls überwachen und vorbildliche Praktiken ausarbeiten, indem sie Informationen von nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Einzelpersonen und anderen entgegennehmen und anschließend den transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Ferner werden die Unterkommission, ihre Arbeitsgruppe und andere Organe der Vereinten Nationen gebeten, zusätzliche Methoden zur Umsetzung und Überwachung dieser Normen sowie andere wirksame Mechanismen auszuarbeiten und dafür zu sorgen, dass nichtstaatliche Organisationen, die Gewerkschaften, Einzelpersonen und andere Zugang dazu erhalten.

c) Die Gewerkschaften werden ermutigt, diese Normen als Grundlage für die Aushandlung von Übereinkünften mit transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen und für die Überwachung der Einhaltung durch diese Unternehmen heranzuziehen. Die nichtstaatlichen Organisationen werden ebenfalls ermutigt, diese Normen zugrunde zu legen, wenn es um ihre Erwartungen hinsichtlich des Verhaltens transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen und um die Überwachung der Einhaltung geht. Ferner könnte eine Überwachung dadurch stattfinden, dass diese Normen bei der Bewertung von Initiativen für ethische Investitionen und bei anderen Bewertungen als Referenzstandard genutzt werden. Die Normen werden auch durch Industriegruppen überwacht.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen die Transparenz des Überwachungsprozesses sicher, indem sie beispielsweise den in Betracht kommenden Interessenträgern Informationen darüber zur Verfügung stellen, welche Arbeitsplätze begutachtet wurden, welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden und welche sonstigen Ergebnisse die Überwachung erbracht hat. Sie stellen ferner sicher, dass bei jeder Überwachung die in Betracht kommenden Interessenträger um Informationen gebeten werden und dass diese in den Prozess einfließen. Ferner stellen sie sicher, dass auch ihre Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer, Vertreiber und alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, mit denen sie Vereinbarungen geschlossen haben, nach Möglichkeit eine solche Überwachung durchführen.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sehen rechtmäßige und vertrauliche Verfahren vor, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen zu erheben. Sie setzen nach Möglichkeit den Beschwerdeführer von allen Maßnahmen in Kenntnis, die als Ergebnis der Untersuchung getroffen wurden. Ferner ergreifen sie keine Disziplinarmaßnahmen oder anderen Schritte gegen Arbeitnehmer oder andere, die Beschwerde einlegen oder die geltend machen, dass ein Unternehmen diese Normen nicht eingehalten hat.

f) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, bei denen Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen eingehen, legen über jede Beschwerde eine Akte an, veranlassen eine unabhängige Untersuchung oder befassen die zuständigen Behörden mit der Beschwerde. Sie verfolgen aktiv den Stand der Untersuchungen, drängen auf ihren vollständigen Abschluss und treffen Maßnahmen, um eine Wiederholung der Verstöße zu verhindern.

g) Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen bewertet jährlich oder in anderen regelmäßigen Abständen seine Einhaltung dieser Normen und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der Interessenträger. Insbesondere konsultieren sie indigene Völker und Gemeinschaften und ermutigen sie zur Mitwirkung, um festzustellen, wie ihre Rechte am besten geachtet werden können. Die Ergebnisse der Bewertung werden den Interessenträgern ebenso zur Verfügung gestellt wie der Jahresbericht des betreffenden transnationalen Unternehmens oder anderen Wirtschaftsunternehmens.

h) Bewertungen, die eine unzureichende Einhaltung dieser Normen offenbaren, enthalten auch Aktionspläne oder Methoden zur Abhilfe und Wiedergutmachung, die das transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen durchführen oder anwenden wird, um die Normen zu erfüllen. Siehe auch Absatz 18.

i) Bevor ein transnationales Unternehmen oder anderes Wirtschaftsunternehmen eine größere Initiative oder ein umfangreiches Projekt durchführt, untersucht es im Rahmen seiner Mittel und Möglichkeiten, welche Auswirkungen das Projekt im Lichte dieser Normen auf die Menschenrechte hat. Die Auswirkungenstu-

die umfasst eine Beschreibung des Vorhabens, seiner Notwendigkeit und des erwarteten Nutzeffekts, eine Analyse aller mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Menschenrechte, eine Analyse sinnvoller Alternativen sowie eine Darstellung möglicher Maßnahmen zur Verringerung etwaiger nachteiliger Folgen für die Menschenrechte. Das transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen stellt die Ergebnisse der Studie den in Betracht kommenden Interessenträgern zur Verfügung und berücksichtigt ihre Stellungnahmen.

17. Die Staaten sollen den erforderlichen Rechts- und Verwaltungsrahmen schaffen und festigen, um sicherzustellen, dass diese Normen und die sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften von den transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen umgesetzt werden.

Kommentar

Die Regierungen sollen diese Normen umsetzen und ihre Anwendung überwachen, indem sie sie beispielsweise weithin bekannt machen und als Muster für Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Aktivitäten aller in ihrem Land tätigen Unternehmen benutzen, einschließlich durch die Heranziehung von Arbeitsinspektionen, Ombudspersonen, nationalen Menschenrechtskommissionen oder anderen nationalen Menschenrechtsmechanismen.

18. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen leisten Personen, Rechtsträgern und Gemeinschaften, die von einer Nichteinhaltung dieser Normen nachteilig betroffen wurden, rasche, wirksame und angemessene Entschädigung, unter anderem durch Wiedergutmachung, Rückerstattung, Ersatzleistung und Wiederherstellung für alle verursachten Schäden oder verlorenes Eigentum. Bei der Festlegung von Schadenersatz, bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen und unter allen anderen Aspekten werden diese Normen von den innerstaatlichen Gerichten und/oder internationalen Gerichtshöfen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht angewandt.

19. Diese Normen sind nicht so auszulegen, als verringerten, beschränkten oder beeinträchtigten sie die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht oder Menschenrechtsnormen mit höherem Schutzniveau noch andere Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf anderen Gebieten als dem der Menschenrechte.

Kommentar

a) Mit dieser Vorbehaltsklausel soll gewährleistet werden, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen das Verhalten befolgen, das die Menschenrechte am stärksten schützt – gleichviel ob dies gemäß diesen Normen oder in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Quellen geschieht. Wenn im Völkerrecht oder innerstaatlichen Recht oder in den Industrie- oder Geschäftspraktiken Normen mit höherem Schutzniveau anerkannt sind oder sich herausbilden, werden diese eingehalten. Diese Vorbehaltsklausel lehnt sich an ähnliche Klauseln an, die in Übereinkünften wie beispielsweise dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 41) zu finden sind. Diese Bestimmung und ähnliche Bezugnahmen in den Normen auf das innerstaatliche Recht und auf Völkerrecht stützen sich auch auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Artikel 27), insofern ein Staat sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags, dieser Normen oder anderer völkerrechtlicher Normen zu rechtfertigen.

b) Transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen wird nahegelegt, ihr eigenes Engagement für die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, die Gewährleistung ihrer Achtung, die Verhütung ihres Missbrauchs und ihre Förderung zum Ausdruck zu bringen, indem sie eigene unternehmensinterne Regelungen in Bezug auf die Menschenrechte einführen, die

die Förderung und den Schutz der Menschenrechte noch stärker begünstigen als die in diesen Normen enthaltenen Regelungen.

I. Begriffsbestimmungen

20. Der Begriff "transnationales Unternehmen" bezeichnet eine wirtschaftliche Einheit, die in mehr als einem Land tätig ist, oder eine Gruppe von wirtschaftlichen Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig sind – ungeachtet dessen, welche Rechtsform sie besitzen, ob sie sich in ihrem Sitzland oder ihrem Tätigkeitsland befinden und ob sie einzeln oder gemeinschaftlich betrachtet werden.

21. Der Begriff "anderes Wirtschaftsunternehmen" bezeichnet jedes Unternehmen, ungeachtet des internationalen oder innerstaatlichen Charakters seiner Tätigkeiten – einschließlich transnationaler Unternehmen, Auftragnehmer, Subunternehmer, Lieferanten, Lizenznehmer oder Vertreiber –, der bei seiner Gründung gewählten Rechtsform – Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere – oder der Eigentumsverhältnisse. Diese Normen gelten in der Praxis auch dann als anwendbar, wenn das Wirtschaftsunternehmen in irgendeiner Beziehung zu einem transnationalen Unternehmen steht, wenn seine Tätigkeiten nicht ausschließlich lokale Auswirkungen haben oder wenn seine Tätigkeiten mit Verstößen gegen das Recht auf Sicherheit entsprechend den Absätzen 3 und 4 verbunden sind.

22. Der Begriff "Interessenträger" umfasst Aktionäre, andere Anteilseigner, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie jede andere Einzelperson oder Gruppe, die von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden. Der Begriff "Interessenträger" wird funktional unter Berücksichtigung der Ziele dieser Normen ausgelegt und schließt indirekte Interessenträger ein, wenn deren Interessen von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen heute oder in Zukunft in erheblichem Umfang berührt werden. Zusätzlich zu den unmittelbar von den Tätigkeiten der Wirtschaftsunternehmen berührten Parteien können zu den Interessenträgern auch Parteien gehören, die indirekt von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden, wie etwa Verbrauchergruppen, Kunden, Regierungen, Nachbargemeinden, indigene Völker und Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, öffentliche und private Kreditinstitute, Lieferanten, Handelsverbände und andere.

23. Die Begriffe "Menschenrechte" und "internationale Menschenrechte" umfassen die in der Internationalen Menschenrechtscharta und in anderen Menschenrechtsverträgen enthaltenen bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung und die Rechte, die im humanitären Völkerrecht, im Flüchtlingsvölkerrecht, im internationalen Arbeitsrecht und in anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen angenommenen einschlägigen Übereinkünften anerkannt werden.
